



ORTSGEMEINDE DIENSTWEILER

BEBAUUNGSPLAN

"SONDERGEBIET BOGENSPORTPARCOURS"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

**UMWELTBERICHT / FACHBEITRAG NATUR-
SCHUTZ**

Fassung für den Satzungsbeschluss

06/2022



Inhaltsverzeichnis

1	AUSFERTIGUNGSVERMERK	4
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	5
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
2.1.1	Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB	5
2.1.2	Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB.....	5
2.1.3	Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB	5
2.1.4	Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB.....	5
2.1.5	Nebenanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB	6
2.1.6	Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB	6
2.1.7	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB.....	6
2.1.7.1	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.1.7.2	Kompensationsmaßnahmen	8
2.1.7.3	Überwachungsmaßnahmen / Monitoring	9
3	REGELUNGEN NACH LANDESGESETZEN (ÜBERNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 9 ABS. 4 BAUGB).....	10
3.1	Kulturdenkmäler	10
3.2	Wasserwirtschaft	10
3.3	Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke.....	11
4	HINWEISE	12
4.1	Ingenieurgeologie	12
4.2	Brandschutz	12
4.3	Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen.....	12
4.4	Radonbelastung.....	13
4.5	Landesbetrieb Mobilität.....	13
4.6	Landwirtschaft	14
4.7	Glasfaserausbau	14
5	EMPFEHLUNGEN	15
5.1	Nutzung von Niederschlagswasser	15



5.2	Nutzung des anfallenden Oberbodens	16
5.3	Nutzung solarer Energie.....	16
5.4	Pflanzenauswahl im Hinblick auf eine Klimaresilienz	17
5.5	Beachtung von Artenschutz und Biodiversität.....	18
5.6	Beachtung von Sturzflutereignissen	18
6	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS UND BEGRÜNDUNG	19
7	UMWELTBERICHT	22
7.1	Beachtung übergeordneter planungsrechtlicher Anforderungen und Belange	22
7.1.1	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe	23
7.1.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	24
7.1.3	Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme ...	25
7.1.4	Nationale Schutzgebiete	25
7.1.5	Biotopkataster	26
7.1.6	übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	26
7.1.7	übergeordnete Ziele zum Bodenschutz	26
7.2	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	27
7.2.1	Tiere	27
7.2.2	Biotoptypenkartierung	27
7.2.3	Fläche, Boden	28
7.2.4	Wasser	28
7.2.5	Luft, Klima	28
7.2.6	Landschaft	28
7.2.7	Biologische Vielfalt	29
7.2.8	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung	29
7.2.9	Kultur- und Sachgüter	29
7.3	Artenschutzrechtliche Belange.....	29
7.4	Immissionsschutzrechtliche Belange.....	30
7.5	Erschließungsrechtliche Belange.....	30
7.6	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands	31
7.6.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	31
7.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	31
7.7	Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	34



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

1 Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan mit den nachstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Dienstweiler, den 19.12.22

Martin Hey
Ortsbürgermeister
Dienstweiler



Martin Hey
Ortsbürgermeister



2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Das Baugebiet wird gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Bogensportparcours“ festgesetzt.

Im Sondergebiet, das der Erholung dient, sind ausschließlich Vorhaben und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Bogensportparcours“ dienen zulässig.

Anderweitige Nutzungen, insbesondere allgemeine Wohnnutzungen, die dem dauerhaften Wohnen dienen, sind unzulässig.

Ferienwohnungen gemäß §13a BauGB sind nicht zulässig.

Unzulässig sind bauliche und sonstige Anlagen, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes „Bogensportparcours“ widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind.

5

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind auf die Maße wie folgt beschränkt.

Nutzungsschablone	
Gebietsart	SO, Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung „Bogensportparcours“
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3
Geschossflächenzahl (GFZ)	-
Bauweise	offen
Zahl der Vollgeschosse	1

2.1.3 Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Im Baugebiet ist die offene Bauweise gemäß §22 Abs.2 BauNVO zulässig.

2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.2 und 3 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.



2.1.5 Nebenanlagen gemäß §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Im Baugebiet sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO gemäß §23 Abs.5 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind zulässig, auch wenn im Baugebiet für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

Im Baugebiet sind Garagen und Carports und überdachte Stellplätze nicht zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze¹ sind innerhalb der gesamten Grundstücksfläche zulässig, jedoch nur bis zur Tiefe der auf dem Grundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche (hintere Baugrenze auf dem Grundstück).

2.1.6 Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Die Grünflächen werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Grünland der Tal-lau" festgesetzt. Die Flächen sind entsprechend den festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen zu gestalten, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu schützen.

2.1.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß §1(a) BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr.20, §9 Abs.1 Nr.25 a und b i.V.m. §9 Abs.1(a) BauGB

2.1.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Schutz des Mutterbodens (V 1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Boden einer Tiefenlockerung zu unterziehen. Der Oberboden ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei nicht sofortiger Wiederverwendung ist er fachgerecht in 1,5 m hohen Mieten zwischen zu lagern und mit einer Ansaat zu begrünen.

¹ **Garagen** sind vollständig umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Eine Garage liegt dann regelmäßig vor, wenn die allseitige Umschließung des Raumes durch Bauteile wie Wände sichtbar wird.

Carports sind überdachte Stellplätze (siehe unten), die über zusätzliche geschlossene Seitenwände verfügen können.

Überdachte Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Überdachung. Zusätzliche Seitenwände sind nicht zulässig.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern die Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Keinesfalls dürfen Bodenüberschussmassen im 10-m-Bereich bzw. 40-m-Bereich oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers (Schwollbach) gelagert oder abgelagert werden.

Grundstückseigentümer sind gemäß §7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen können auch nach §2 LBodSchG Erosionsschäden sein, welche die obere Bodenschicht in ihrer Funktion beeinträchtigen.

Niederschlagswasserbewirtschaftung (V 2)

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Gehölzrodungen (V 3)

Erforderliche Gehölzrodungen sind – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Artenschutz (V 4)

Aus Gründen des Artenschutzes sind alle kurzfristig realisierbaren Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen.

Verbot von Baustelleneinrichtungen sowie einer Ablagerung von Bodenaushubmassen auf den Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (V 5)

Alle im Bebauungsplan gemäß §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind während der Bauphasen zu schützen. Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen sind auf den gesicherten Flächen nicht zulässig.

Wassergebundene Befestigung von Flächen (V 6)

Generell sind alle notwendigen Befestigungen der Naherholungsfläche wassergebunden auszuführen. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nicht zulässig. Zur Befestigung können versickerungsfähige Materialien wie bspw. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrasen verwendet werden.



2.1.7.2 Kompensationsmaßnahmen

A_1 Entwicklung von artenreicher Wiesengesellschaften

Auf der festgesetzten Parzelle in der Gemarkung Dienstweiler (Flur 9, Parzelle 589/5) sind die Weidenflächen der Pferdoppel zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und im Sinne einer Entwicklung von Glatthaferwiesen zu entwickeln. Ein 10-m breiter Gewässerrandstreifen zum Staffelbach und Dienstweilerbach ist aus Gründen der Gewässerökologie und Hochwasserschutzes zu beachten, von jeglicher Nutzung freizuhalten und der natürlichen freien Entwicklung des Gewässers zu überlassen.

Um einen Ausgleich für die Eingriffe zu erreichen, werden "produktionsintegrierte Maßnahmen" festgesetzt. Die Maßnahmen orientieren sich an dem Programm zur "Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)" des Landes Rheinland-Pfalz, hierbei "Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden".

Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

EULLa - Agrarumwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen / Vertragsnaturschutz Grünland - Mähwiesen und Weiden

Nutzung	die Fläche ist maximal 2mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen, die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben, das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
	gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes, bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten
Düngung	Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet.
Pflanzenschutz	kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Grünlandpflege	ist in der Zeit vom 1. Nov. eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig, Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos
Empfehlungen	Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk
Sonstige Vorgaben	die Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig, sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig, Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig, Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden



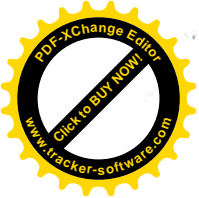
Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

2.1.7.3 Überwachungsmaßnahmen / Monitoring

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Die Gemeinde hat nach neuem Baurecht die erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB vorhabenbezogen zu überwachen (Monitoring). Die Durchführung der Überwachung ist Aufgabe der Gemeinde. Eine Dokumentation wird empfohlen.



3 Regelungen nach Landesgesetzen (Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Kulturdenkmäler

Funde müssen gemäß §17 DschPflG unverzüglich gemeldet werden. Entsprechend §16-21 DSchG besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei archäologischen Funden.

3.2 Wasserwirtschaft

Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos weitergeleitet wird.

Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Oberflächengewässer des Staffelbachs als Gewässer III. Ordnung wird durch die Planung nicht berührt, grenzt an den Geltungsbereich aber direkt an. Entlang des Gewässers ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerentwicklungstreifen von jeglicher Nutzung freizuhalten und der freien natürlichen Entwicklung des Gewässers zu überlassen. Ein entsprechender Gewässerrandstreifen wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Sind innerhalb des 10m-Randstreifens bauliche Nutzungen oder Anlagen im Sinne der Naherholung vorgesehen, sind die Vorgaben des Landeswassergesetzes zu beachten. Gemäß §31 LWG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des §36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung.

Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete, Altablagerungen

Durch die vorgesehene Bebauung werden Wasserschutzgebiete nicht berührt. Durch die Bauleitplanung sind gemäß Altablagerungskataster des Landes Rheinland-Pfalz Altablagerungen nicht berührt.

Schmutzwasserbeseitigung

Das Baugebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation von Dienstweiler angeschlossen.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Grundwasserschutz

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Regenerative Energie

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), wird darauf hingewiesen, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

3.3 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß §42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen und Sträuchern von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 48 Nachbarrechtsgesetz - die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz aufgeführten Abstände einzuhalten.



4 Hinweise

4.1 Ingenieurgeologie

Boden

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach §202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Für das Bauvorhaben wird die Einbeziehung eines Geotechnikers bzw. eine projektbezogene Baugrunduntersuchung empfohlen. Hierbei ist auch das Thema Hangstabilität einzubeziehen. Ohne weitere Prüfungen wird schon aus Hangstabilitätsgründen von der Planung von Versickerungsanlagen abgeraten.

Hydrogeologie

Ist die Versickerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers geplant, so sollte die Versickerungsmöglichkeit mittels geeigneter Methoden untersucht werden. Die Versickerung soll vorzugsweise über die belebte Bodenzone erfolgen.

Ingenieurgeologie

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

4.2 Brandschutz

Die Verkehrsflächen im Baugebiet sind für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten / Fahrzeugen, bezogen auf die Fahrspurbreiten, die Druckfestigkeiten und die Kurvenradien, entsprechend den technischen Baubestimmungen zu errichten.

Bei Gebäuden, die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten analog den technischen Baubestimmungen verlangt werden.

Die Löschwasserversorgung kann leitungsgebunden nur mit einer Menge von 24 m³/h über zwei Stunden und einem Mindestdruck von 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage des Regelwerks der DVGW muss vom Bauherrn eine Vorhaltung mittels Zisterne, Löschwasserteich oder ähnlichem mit einem Volumen von 48m³ gewährleistet werden.

Damit verbunden sind nur Gebäude zulässig, deren überwiegende Bauart aus feuerbeständigen, hochfeuerhemmenden oder feuerhemmenden Umfassungen sowie harten Bedachungen bestehen.

4.3 Begrünung im Bereich der Versorgungsanlagen und -leitungen

Bei einer Begrünung im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind die Hinweise des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 - Baumanpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsanlagen - zu beachten. Gemäß dem Regelwerk Abwasser - Abfall, Hinweise H 162 sind Kanalleitungen beidseits 2,50 m von Anpflanzungen freizuhalten, ohne dass Schutzmaß-



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

nahmen erforderlich werden. Sollte dieser Sicherheitsabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gehölzwurzeln von den Versorgungsanlagen fern zu halten.

4.4 Radonbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m³) mit lokal hohem (> 100 kBq/m³) Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde (40 bis 100 kBq/m³).

Entsprechend der Informationsbroschüre des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz ist besonders der „Transportweg“ von Radon über das Kellergeschoss sowie die Aufenthaltsdauer entscheidend. Für einen Neubau empfehlen sich auch bei niedrigen Radonkonzentrationen in der Bodenluft die folgenden einfachen vorbeugenden Maßnahmen, die schon jetzt dem Stand der Technik bei Neubauvorhaben entsprechen:

- Die Bodenplatte sollte aus konstruktiv bewehrtem Beton mit einer Mindeststärke von 15 cm bestehen.
- Die Kellerwände sollten mit einer fachgerechten Bauwerksabdichtung nach DIN 18 195-4 gegen angreifende Bodenfeuchte geschützt werden. Das Dichtmaterial sollte radondicht sein und so elastisch, dass es auch kleine entstehende Risse überbrücken kann.
- Durchdringungen der erdberührten Kellerwände durch Leitungen oder Rohre sind sorgfältig und dauerhaft gegen Radon abzudichten. Wenn die Kellerwände außen mit einem nicht bindigem Material wie beispielweise Kies oder Splitt hinterfüllt werden, kann das Radon schon dort an die Oberfläche treten und dringt nicht in den Keller ein. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Oberfläche dieser Drainage nicht versiegelt wird.

Dem Bauherrn ist zur Information die Broschüre "Experten geben Tipps zum Umgang mit Radon" des Ministeriums für Umwelt und Forsten zur Verfügung zu stellen.

4.5 Landesbetrieb Mobilität

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes stellt der LBM die Zustimmung in Aussicht, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen beachtet werden:

Der vorgesehenen Verkehrsanbindung stehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände entgegen, sofern die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich der L 170 dahingehend sichergestellt ist, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen, auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Mehrverkehrsaufkommens, verkehrssicher abgewickelt werden können und die notwendigen Anfahrsichtweiten gegeben sind.

Den Straßenbulasträgern der umliegenden klassifizierten Straßen dürfen durch die der Erholung und Freizeitgestaltung dienende Zweckbestimmung des Plangebietes keine Nachteile bezüglich der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen entstehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Anbringung von Solar- und Photovoltaikmodulen ist seitens des Vorhabenträgers in eigener Zuständigkeit der Gewährleistungsnachweis zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine Blendbeeinträchtigung des fließenden Verkehrs im Zuge der umliegenden klassifizierten Straßen ausgeschlossen ist.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Bezüglich der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung der baulichen Anlagen im Sondergebiet handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (beispielsweise im Bankett und/oder bei Querung der benachbarten Landesstraße L 170) um eine sonstige Benutzung. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße wäre es in diesem Fall erforderlich, dass zwischen dem jeweiligen Antragsteller und dem LBM Bad Kreuznach als Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung einvernehmlich abgestimmt werden.

Weiterhin ist auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone der L 170 anzuzeigen; diese beträgt an Landesstraßen 40 Meter, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 170.

Die Nutzung der beschriebenen Zufahrt „Eborn“ stellt straßenrechtlich eine Sondernutzung im Sinne des § 43 Absatz 1 LStrG dar, die einer entsprechenden gesonderten Erlaubnis gemäß § 41 Absatz 1 LStrG bedarf und zu gegebener Zeit seitens des zukünftigen Sondernutzungsnehmers über ein formloses Schreiben zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei unserer Dienststelle schriftlich zu beantragen ist. Eine Sondernutzungserlaubnis ist gemäß § 47 Absatz 1 LStrG grundsätzlich gebührenpflichtig. Sofern es sich möglicherweise bei dem späteren Sondernutzungserlaubnisnehmer um einen eingetragenen Verein handelt, wäre dieser bei Vorlage einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung durch das Finanzamt von der Sondernutzungsgebühr befreit.

14

4.6 Landwirtschaft

Bei Aufgabe der Bogensporthalle sind alle baulichen Anlagen zurückzubauen und die Fläche wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zu überführen.

Die Straße „Eborn“ wird von örtlichen Landwirten genutzt, um ein Befahren der Ortslage zu vermeiden. Der Bogensportparcours soll ebenfalls ein Stück des Weges entlang verlaufen. Nutzungskonflikte zwischen den dort fahrenden Landwirten und den Fußgruppen oder parkenden Autos z.B. bei Wettkämpfen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Nutzung des Weges muss weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt möglich bleiben.

4.7 Glasfaserausbau

„Die INEXIO GmbH hat ein Merkblatt unter dem Gesichtspunkt erstellt, dass allen Beteiligten die Verrichtung ihrer Arbeit erleichtert und Schäden an unseren Einrichtungen vermieden werden können. Auch bei sorgfältiger Vorgehensweise können wir jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben übernehmen. Grundsätzlich sind allen Beteiligten an Tiefbaumaßnahmen die Einholung von Fremdleitungsauskünften im Zuge einer Ausführungs- oder Genehmigungsplanung zum Zwecke der etwaigen Reduzierung der eigenen Haftung anzuraten. Es ist dabei unerheblich, ob die Maßnahmen im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder in sonstigen unbebauten Grundstücken durchgeführt werden. Unter den angegebenen Adressen erhalten Sie Auskunft über die uns bekannte Lage unserer Leitungen: www.planauskunft.inexio.net , E-Mail: leitungen@noc.inexio.net“



5 Empfehlungen

5.1 Nutzung von Niederschlagswasser

Die Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser zur Toilettenspülung oder der Reinigung von Außenflächen wird empfohlen. Brauchwasseranlagen sind hierbei gemäß der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde den Verbandsgemeindewerken anzuzeigen. Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden;
2. Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
3. Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.

Bei ausreichender Dimensionierung der Zisterne können bis zu 30% des Wasserverbrauchs eingespart werden.

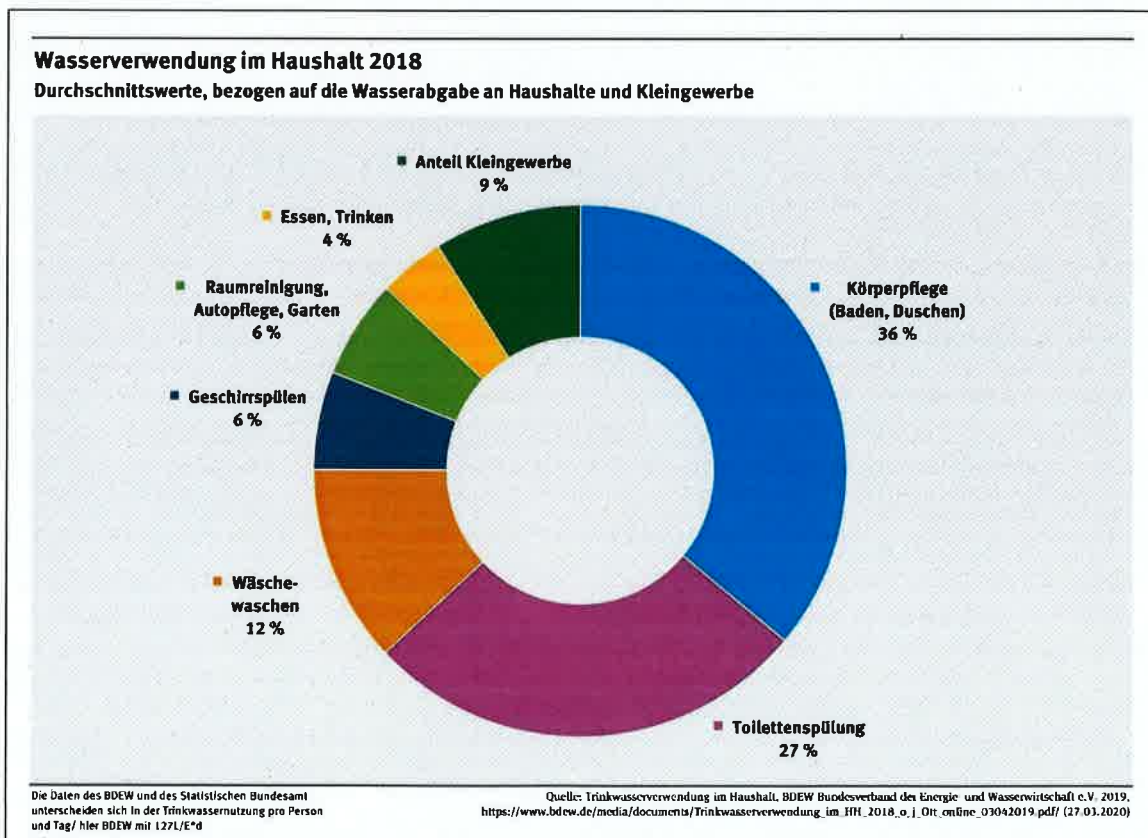
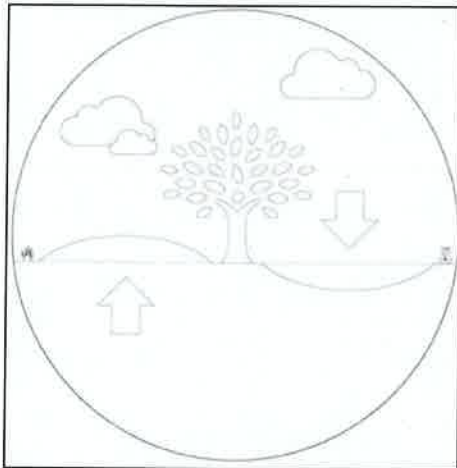


Abb. 1: Wasserverwendung im Haushalt (Quelle: www.umweltbundesamt.de)



5.2 Nutzung des anfallenden Oberbodens



Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche aufgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Es wird empfohlen, den anfallenden Oberboden auf dem Baugrundstück zu belassen und landschaftsgerecht zu integrieren.

Der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens sollte erhalten bleiben und kann im Rahmen der Gartenanlage und Freianlagenplanung ein sinnvoller Baustein einer Geländemodellierung darstellen.

Abb. 2: Skizze zur Herangehensweise mit einer „grünen Grundfläche“, die Platz für das Regenwasser macht. Quelle: Gruppe F, Regenwasser-Bewirtschaftung in Kirkebjerg Ballerup (Dänemark)

5.3 Nutzung solarer Energie

Die Nutzung solarer Energie mit Solarthermie und Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Damit verbunden ist eine Ausrichtung der Dachflächen in Südlage (Südost bis Südwest) verbunden mit einer der Nutzung (Solarthermie, Photovoltaik) entsprechenden Dachneigung. Darüber hinaus wird eine Speicherung des elektrischen Stroms und Nutzung bspw. zur Mobilität ange-regt.

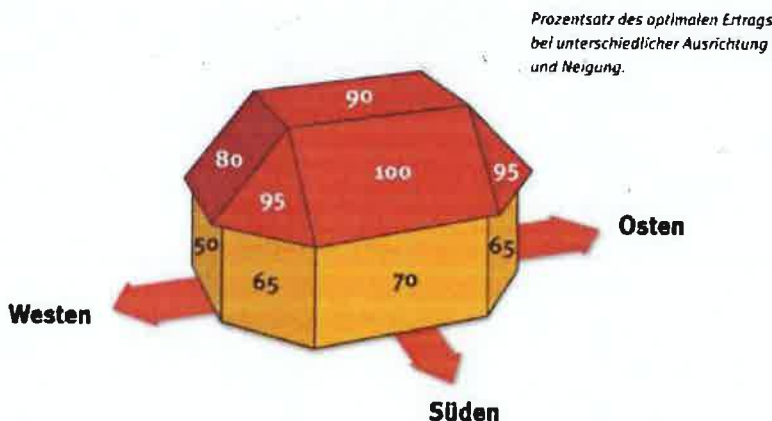


Abb. 3: Prozentsatz des optimalen Ertrags bei unterschiedlicher Ausrichtung und Neigung einer Dachflächen Quelle: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Ein Einfamilienhaus mit einer installierten PV-Anlagenleistung von einem Kilowatt pro 1.000 Kilowattstunden Strombedarf kann sowohl einen Eigenverbrauchsanteil als auch einen Autar-

Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

kiegrad von durchschnittlich etwa 30 Prozent erzielen. Wird zusätzlich eine nutzbare Speicherkapazität von einer Kilowattstunde pro 1.000 Kilowattstunden Strombedarf installiert, lässt sich der Eigenverbrauchsanteil auf 60 Prozent und der Autarkiegrad auf etwa 55 Prozent steigern.

Der Eigenverbrauchsanteil gibt an, welcher Anteil des erzeugten Solarstroms direkt im Haus verbraucht wird. Der Autarkiegrad gibt an, welcher Anteil des Strombedarfs durch das PV-Speichersystem zeitgleich gedeckt wird. (Quelle: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz)

5.4 Pflanzenauswahl im Hinblick auf eine Klimaresilienz

Die Entwicklung des Klimas in Rheinland-Pfalz seit den 1960er Jahren zeigt eine hohe natürliche Variabilität. Diese wird zunehmend von Erwärmungstrends überlagert, die komplexe Auswirkungen haben. Untersuchungen zeigen, dass der Klimawandel mit dem Risiko einer Zunahme witterungsbedingter Extreme einhergeht. Für die Vegetation im ländlichen Raum sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung:

- Beginn der Vegetationszeit und Gefährdung durch Spätfröste
- Lufttemperatur und Niederschlag im Sommerhalbjahr
- Maxima der Lufttemperatur im Sommer, charakterisiert durch die Zahl der Sommertage (Tagesmaximum > 25 °C).

Die Pflanzenauswahl sollte die angeführten Parameter berücksichtigen, um regionaltypische klimaresistente Grünflächen zu erreichen.

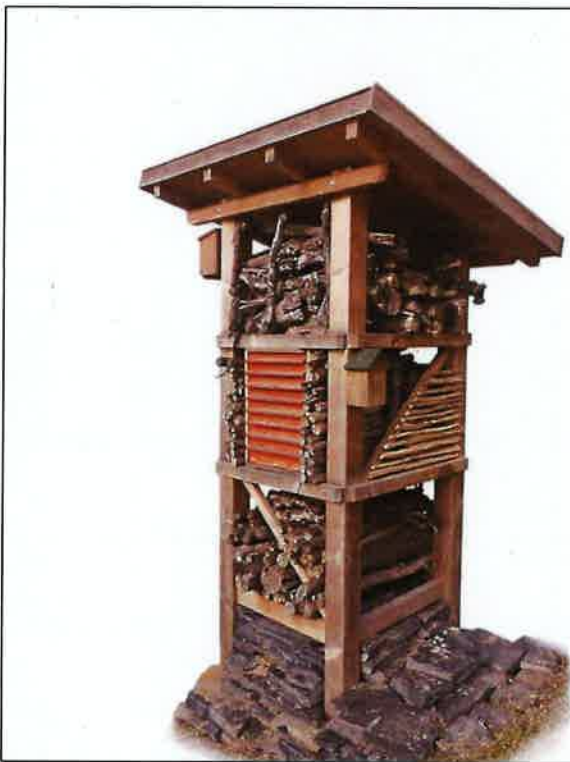


Abb. 4: Gestaltungsprinzipien im Garten Quelle: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen

Die Befestigung und Versiegelung von Flächen sollte auf der Grundlage einer realistischen Abwägung der Nutzungsanforderungen geschehen und – wo immer möglich – zugunsten der Regenwasserversickerung, eines guten Mikroklimas und der Erhaltung von naturnahen Lebensräumen vermieden werden. Großflächig gekieste Bereiche (Schottergärten) und die Verwendung von Kunststoffunkrautfolien sollten nicht zur Anwendung kommen.

5.5 Beachtung von Artenschutz und Biodiversität

Unter dem Begriff „Biodiversität“ versteht man die Vielfalt der Arten, Gene und Lebensräume. Dabei sind Biodiversität, intakte Natur und artenreiche Kulturlandschaften wesentliche Grundlagen für eine stabile und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.



Artenreiche Natur- und Kulturlandschaften prägen das Bild der Region und tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Lebendige Natur bietet hohen Erholungswert. Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist somit für die Lebensqualität der Menschen, für die Landwirtschaft und auch für andere Sektoren wie Wirtschaft, Tourismus und Gesundheit von großer Bedeutung.

Eine Verfügbarkeit von Reproduktionsstätten und Nahrungshabitaten kann mit einfachen Mitteln erreicht werden:

Nistkästen für Vögel und Fledermäuse

Kleinstrukturen wie Komposthaufen, Reisighaufen, Brachflächen

Lebenstürme, Insektenhaus und Fledermausturm

Abb. 5: Beispiel für einen Lebensturm, Quelle: Lebendige Moselweinberge

5.6 Beachtung von Sturzflutereignissen

Das Plangebiet befindet sich in der Talaue des Staffelbachs. Im Rahmen der Hochwasservorsorge und Wasserrückhaltung sollte bei der Bauausführung eine mögliche Gefährdung durch Sturzfluten nach Starkregen berücksichtigt und geeignete Maßnahmen bspw. als Notwasserwege eingeplant werden. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

6 Städtebauliches Erfordernis und Begründung

Die Ortsgemeinde Dienstweiler beabsichtigt die Entwicklung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Bogensportparcours“ im Bereich der Staffelmühlenwiese.

Es soll ein Bogenparcours in der Gemeinde Dienstweiler rund um den ehemaligen Steinbruch „Eborn“ entstehen. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen der Gemeinde Dienstweiler und der DK Bow-Factory. Der Parcours wird an einem großen Rundweg entstehen, der circa 7 km lang sein wird. Geplant sind 30 Stationen mit 3D-Zielscheiben. Dies sind Tierattrappen aus Schaumstoff. Zusätzlich werden 24 Stationen mit Feldscheiben in den Parcours integriert. So werden beide Outdoor-Bogen Disziplinen der World Archery (WA) und der International Fiel Archery Association (IFAA) abgedeckt. Der Parcours wird auch nach den Regelwerken dieser zwei Weltverbände konform gestellt, sodass er als Trainings- und Turnierparcours attraktiv ist.

Das Trainerteam des Vorhabenträgers ist interdisziplinär ausgerichtet mit einer Trainerausbildung des Deutschen Schützenbundes, Diplompsychologin und Heilpraktikern. Auf diesem Hintergrund aufbauend ist es Ziel, zwei Kurskonzepte zu realisieren. Ein Konzept bezieht sich auf Rücken- und Muskelstärkung durch Bogenschießen. Das andere auf Stressreduktion und Achtsamkeit.

Outdoor Bogensport-Anlagen sind mittlerweile fester Bestandteil von Tourismuskonzeptionen (Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), die auf einen sanften Natur- und Aktivtourismus abzielt. Neben Radfahren und Wandern soll das Bogenschießen als dritte Säule Einzug halten. Ziel des Vorhabenträgers ist es, innerhalb der nächsten Jahre bis zu 7 Bogensportanlagen in der Saar-Pfalz-Region zu errichten, um Touristen anzulocken und auch bis zu 7 Tagen hier zu halten. Dass die Anlagen einen großen Teil zu Übernachtungszahlen und somit zu der Tourismusstruktur und der Aufwertung der Ortbilder beitragen, zeigt das Beispiel des Schaumberger Bogensportparcours, der im Juni 2018 eröffnet hat. Über 60% der Besucher kommen hiervon nicht aus dem Saarland, sondern das Einzugsgebiet erweist sich als international. Somit stellen die Parcours eine große Aufwertung einer Region dar, indem sie für Touristen eine neue Attraktion darstellen.

Der Bebauungsplan folgt den Grundsätzen (G107) der Regionalplanung, indem der *"Tourismus in der Region ... weiterentwickelt wird. Im Zuge ... eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden."* Der Nachfrage nach Infrastruktureinrichtungen zur Naherholungsnutzung wie auch der touristischen Nutzung im Verbund mit dem Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ wird damit entsprochen.

Darüber hinaus werden *„für die Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt (G108)“*.

Gleichzeitig gilt es bei der beabsichtigten Planung *„in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen zu realisieren. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten-*



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.“ (G109) Diesem Ziel wurde entsprochen, in dem schutzwürdige Flächen nicht beeinträchtigt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist somit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da die Fläche direkt über eine bestehende Gemeindestraße erschlossen werden kann, langfristig neue natur- und landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitinfrastruktur schafft, die bestehenden Biotopstrukturen und Nutzungen entlang des Staffelbachs weitgehend erhält und dadurch erfahrbar und erlebbar macht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes war erforderlich, um Bauplanungsrecht für die Realisierung der Sondergebietsfläche zu schaffen.

Die Beachtung der Grundsätze nach §1 Abs.5 BauGB der Bauleitplanung werden beachtet:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“



Abb. 6: städtebauliches Konzept



Ortsgemeinde Dienstweiler
 Bauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“
 Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bauungsplan und Umweltbericht

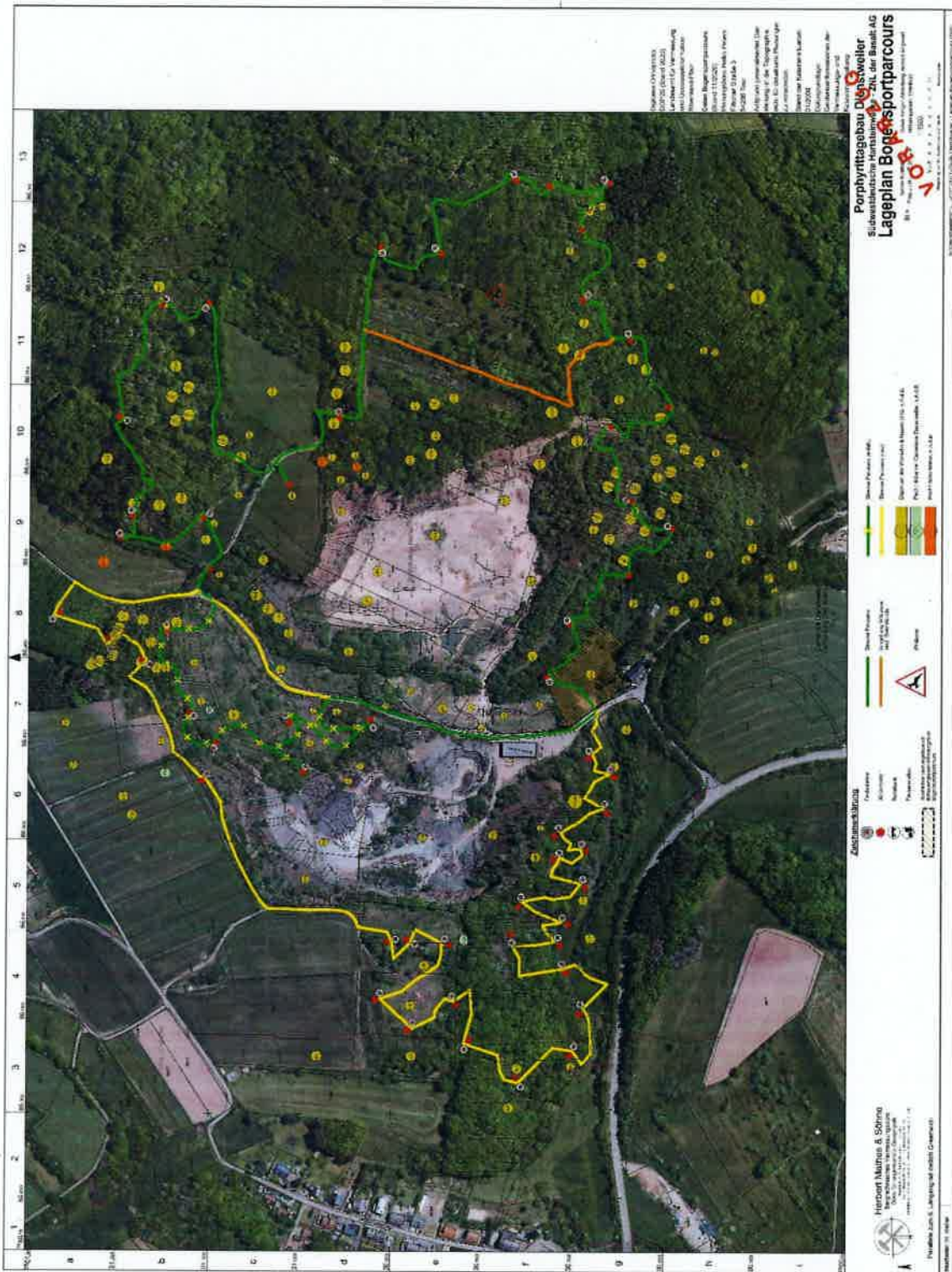
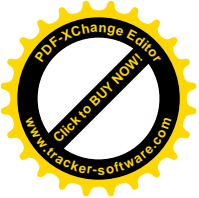


Abb. 7: geplanter Wegeverlauf des Bogensportparcours²

² Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2020



7 Umweltbericht

7.1 Beachtung übergeordneter planungsrechtlicher Anforderungen und Belange

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplan-verfahren sind vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Besonders die im Folgenden aufgeführten Belange der genannten Fachgesetze sind zu beachten:

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.



7.1.1 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe³ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Andere raumbedeutsamen Funktionen werden nicht berührt.



23

Abb. 8: Aussagen des RROP Rheinhessen-Nahe⁴

Ziele und Grundsätze der landwirtschaftlichen Belange sind im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aufgeführt:

- G 81 Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.

³ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz



- G 82 Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen.
- Z 83 In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

Die mit dem Bebauungsplan verbundenen Vorhaben beanspruchen nur eine kleine Fläche der maßgebenden Parzelle. Demnach werden nur ca. 2.300 m² als Sondergebiet überplant. Die restliche Fläche verbleibt in der Grünlandnutzung der Talaue bzw. wird durch entsprechende Festsetzungen in ihrem Bestand gesichert. Aktuell wird die Fläche als Pferdeweide genutzt, was auch weiterhin möglich ist und Bestandteil des städtebaulichen Konzepts darstellt.

Aus den genannten Gründen wird kein konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungsanspruch gesehen, der eine Unverträglichkeit für das raumordnerische Ziel darstellen würde.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegenstehen. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass erhebliche Auswirkungen auf die Grundsätze nicht zu erwarten sind, da die Planungsflächen eine geordnete innerörtliche Entwicklung darstellen.

7.1.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Birkenfeld liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor.⁵ Der Geltungsbereich liegt innerhalb von folgenden dargestellten Flächen:

- Flächen für die Landwirtschaft

Andere Darstellungen werden nicht berührt. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben. Eine Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

⁵ Stadt-Land-Fluss (2017): Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, - Boppard



Abb. 9: Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Birkenfeld

7.1.3 Landesweiter und Regionaler Biotopverbund / Planung vernetzter Biotopsysteme

Flächen des landesweiten Biotopverbundes werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Internationale Schutzgebiete / IUCN

IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Das Plangebiet tangiert nicht das FFH-Gebiet "Obere Nahe" als nächstliegendes Natura2000-Gebiet.

7.1.4 Nationale Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück (Randzone).



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

7.1.5 Biotopkataster

Biotopkataster (BK)

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden die in der Objektklasse BT erfassten schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert.

Flächen des Biotopkatasters (BK) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

Biotoptypen (BT)

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biotoptypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biotoptypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind.

Flächen der Biotoptypen (BT) werden vom Plangebiet nicht tangiert.

Biotoptypen des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz wurden keine Biotope innerhalb des Plangebietes kartiert. Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG wurden im Rahmen der landesweiten Biotoptypenkartierung nicht kartiert.

7.1.6 übergeordnete Ziele zum Wasserschutz⁶

Durch das Plangebiet werden Trinkwasserschutzgebiete nicht berührt.

Die Bewertung der Gefährdungswahrscheinlichkeit von starkregeninduzierten Sturzfluten wird für das Plangebiet hinsichtlich der Abflusskonzentration als gering eingestuft. Jedoch liegt die Fläche innerhalb des Überflutungsbereichs der Talau. Potenziell überflutungsgefährdete Bereiche entlang von Tiefenlinien außerhalb von Auenbereichen liegen im Planungsraum nicht vor.

7.1.7 übergeordnete Ziele zum Bodenschutz⁷

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen weder innerhalb des Planungsraumes noch daran angrenzend vor.

⁶ Datenabfrage (08/2020) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

⁷ Datenabfrage (08/2020) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>



7.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

7.2.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6309 (Birkenfeld-Ost) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen der Bewertung der artenschutzfachlichen Belange. Darüber hinaus wurde zum Bogensportparcours ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt, der auch die Planungsfläche einbezieht.⁸

7.2.2 Biotoptypenkartierung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche. Hier wurden die Biotoptypen des Grünlandes im Februar 2021 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Gefäßpflanzen für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Stand 11/2018) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 02.02.2021). Da das Untersuchungsgebiet nicht innerhalb des Suchraumes der Biotopkartierung lag, konnten keine weiteren Biotope verifiziert werden.

Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotoptyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substantielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 11/2018). Die Bewertung erfolgt in einer vierstufigen Skala (gering – mittel – hoch – sehr hoch).⁹

27



⁸ Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL (2020): Bogenschießparcours Dienstweiler (Birkenfeld, Rheinland-Pfalz) Fachbeitrag Artenschutz

⁹ **Benutzte Literatur:**

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2018): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmoos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2018): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Code	Biotoptyp	Bewertung
AU2	Vorwald, dominant Zitterpappel	Mittel
BA1	Feldgehölz, dominant Hasel	Mittel
BB0	Gebüsch, Holunder, Rose, Zwetschge	Mittel
BE0	Ufergehölz, v.a. Pappel, Weiden	Mittel
BE0	Ufergehölz, v.a. Pappel, Weiden	Mittel
yBE2	Ufergehölz, v.a. Erlen, Weiden	§30 BNatSchG
yBE2	Ufergehölz, v.a. Erlen, Weiden	§30 BNatSchG
BF3	Apfelbaum	Hoch
BJ0	Siedlungsgehölz, Ziergehölz, Pinie, Thuja, Eibe	Gering
BJ0	Gehölzgarten	Mittel
EB0	Fettweide, Pferdeköppl	Mittel
zFN4	Mittelgebirgsbach (Dienstweilerbach)	FFH-LRT + §30 BNatSchG
zFM4	Mittelgebirgsbach (Staffelbach)	FFH-LRT + §30 BNatSchG
HC2	Grünlandrain	Gering
VB1	Asphaltweg	-
WA8	Gedenkstein (Staffelmühle, Fam. Meng)	-
WB8	Schotterschüttung / Ruderalbereich	-

7.2.3 Fläche, Boden

Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

7.2.4 Wasser

Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer) finden sich im räumlichen Geltungsbereich und daran angrenzend. Staffelbach und Dienstweilerbach als Gewässer III. Ordnung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der jeweilige Gewässerrandstreifen von 10m bleibt ebenfalls unberührt.

7.2.5 Luft, Klima

Die lufthygienischen oder klimatischen Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet als gering einzustufen.

7.2.6 Landschaft

Der Landschaftsraum wird als "Birkenfelder Platte" bezeichnet. Das Plangebiet selbst ist Bestandteil einer Tallage (Staffelbachtal) im Übergang zum nördlich angrenzenden Steinbruch und Abbaugelände.



7.2.7 Biologische Vielfalt

Der Planungsraum wird nicht den Flächen innerhalb des landesweiten oder regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Darüber hinaus zeigt die Datenauswertung bis auf die Fließgewässer sowie die angrenzenden Ufergehölzsäume keine besondere biologische Vielfalt anhand von kartierten schützenswerten und pauschal geschützten Biotopkomplexen, Standortverhältnissen oder Tierarten innerhalb der Planungsfläche. Fließgewässer sowie die Ufergehölzsäume werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

7.2.8 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Dienstweiler bildet darin eine Ortsgemeinde mit noch teilweise wohnortnaher Infrastruktur. Die Wohnqualität ist aufgrund der Höhenlage, der guten Anbindung zum Mittelzentrum Birkenfeld und dem guten Erholungspotential (Strahlungsreichtum, Weitsicht), verbunden mit einer geringen klimatischen Belastung als gut einzuschätzen.

7.2.9 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

7.3 Artenschutzrechtliche Belange

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung). Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vorn herein ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind. In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

7.4 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung hat durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Darüber hinaus hat die Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 170 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

In Betrachtung der Lage der L 170 zum Plangebiet werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes prognostiziert, die Lärmschutzmaßnahmen erforderlich machen würden.

7.5 Erschließungsrechtliche Belange

Übergeordnete erschließungsrechtliche Belange von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden nicht berührt.

Die Parzelle liegt außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Landesstraße.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Gemeindestraße „Eborn“, die an die Landesstraße L 170 anschließt. Der Einmündungsbereich auf die Landesstraße wurde im Zuge des Deponiebetriebs für einen Schwerlastverkehr ausgebaut, so dass die verkehrliche Abwicklung von Ziel- und Quellverkehr auf der Grundlage des schon erfolgten Ausbaus entsprechend der Richtlinien (RAS-K1) ohne Verkehrsgefährdung vollzogen werden kann.

Darüber hinaus stellt eine Zufahrt zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

7.6 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

7.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In Verbindung mit den rechtlichen Vorgaben - insbesondere §16 LNatSchG - blieben die Grünlandflächen langfristig erhalten.

7.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Die Ausweisung eines Sondergebiets mit Infrastruktureinrichtungen für einen Bogensportparcours führt nur zu einer geringen flächigen Versiegelung und damit zu einem Verlust von natürlichen freien Bodenflächen. Dauerhafte Flächenversiegelung sind durch ein Gebäude, eine Indoorhalle sowie Stellplätze möglich und haben einen Verlust von natürlich gewachsenem Oberboden mit allen seinen Regulations-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Mikroklimas) zur Folge. Darüber hinaus ist mit Bodenverdichtungen im gesamten Baustellenbereich einschließlich Lagerflächen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobporenvolumens, einer Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit führen. Oberbodenbewegungen mit Auf- und Abtrag führen auf der Baufläche zur Zerstörung des natürlich gewachsenen Bodengefüges, zur Veränderung der Bodenstabilität, der Durchlüftung, der Versickerungs- und Filtereigenschaften.

Durch Bodenverdichtung infolge Befahrung und Umlagerung von Böden ist von einer Verminderung der Versickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses auszugehen. Im Bereich der Gebäude führt die Neuversiegelung zum völligen Verlust der Versickerungsleistung der Böden und damit zum Verlust der Regenwasserrückhaltung auf diesen Flächen. Bei dem von den Bauflächen abfließenden Niederschlagswasser ist von einer potenziellen Mehrbelastung mit Schadstoffen (z.B. Partikelfracht aus Dachwasser, Stellflächen) zu rechnen.

Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb führen zu zeitlich begrenzten Belastungen der Lufthygiene. Die Emissionen sind jedoch auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Ortslage oder angrenzende Wohnbebauung nicht erkennbar.

Neben einem Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit kann es auch zu einer Beeinträchtigung von für den Natur- und Landschaftshaushalt wichtigen Funktionen kommen. Geräuschmissionen können angrenzende Teilbereiche (Habitate von Tierpopulationen) beeinträchtigen. Viele wildlebende Tierarten fühlen sich durch Lärmmissionen, ungewohnte Geräusche und durch menschliche Aktivitäten wie sie vom Baustellenbetrieb ausgehen, gestört.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Sie reagieren durch Flucht, Rückzug in ungestörtere Bereiche oder Aufgabe ihrer Brut. Staubablagerungen auf der Vegetation können die Sonnenbestrahlung reduzieren und setzen dadurch auch die Fotosyntheseleistung der Pflanzen herab. Staubbelastungen sind für angrenzende Teilflächen zu erwarten. Diese Belastungen erfolgen jedoch nur innerhalb der Bauphase und können daher keine erheblichen Auswirkungen verursachen.

Durch die Realisierung geht die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Freifläche zwar verloren, die festgesetzten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen bewirken jedoch ein Erhalt des Großteils der Planungsfläche sowie eine angepasste Nutzung der Talau. Tierarten des Eingriffsraumes können direkt angrenzend in den Wiesen und Weiden geeignete Ersatzlebensräume finden.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen (bspw. Boden, Wasser, Energie) geht nicht über das allgemeine Maß, das für Wohngebiete anzunehmen ist hinaus. Infolge der neuen, energetisch effizienteren Bauweise ist vielmehr mit einem schonenden und sparsameren Verbrauch von Wasser und Energie zu rechnen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche erhebliche und unverträgliche Immissionen erlauben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zur Baugebietsart sind keine Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten durch den zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet zu erwarten. Der Bogensport ist eine „leise“ Sportart, so dass damit auch keine nachteiligen Emissionen auf die Wohnnutzung „Im Eborn“ zu erwarten sind.

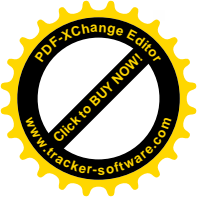
Im Zuge der erforderlichen Erschließungsarbeiten sowie der Errichtung der Gebäude ist mit erhöhten Schadstoff- (Baufahrzeuge), Lärmemissionen (eigentliche Bautätigkeit) und ggf. Lichtverschmutzung (v.a. im Winterhalbjahr) zu rechnen. Mit dem Vorhaben sind keine erhöhten Wärme- und Strahlungsemissionen verbunden. Diese Auswirkungen sind temporär und damit auch in ihren Folgen nicht nachhaltig.

Während der Betriebsphase kann die Beleuchtung der Gebäude eine weitere "Lichtverschmutzung" und damit optische Ausdehnung des Siedlungsbereiches in den weitgehend nicht beleuchteten Außenbereich auslösen.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle

Während der Bauphase ist mit unterschiedlichen Abfallarten zu rechnen. Dabei reicht das Spektrum vom Bodenaushub, über Reste von Baumaterial bis hin zu Verpackungsmaterial. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Aushub- und Abfallmassen auszugehen.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes. Dabei fällt voraussichtlich nur eine kleine Menge an Hausmüll an, der entsprechend den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß durch den zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband beseitigt wird.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die rechtlichen und normativen Vorgaben für die Bautätigkeit im Plangebiet (z.B. Baustellenverordnung) eingehalten werden, so dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Da auch keine Kulturdenkmale bekannt sind oder Hinweise auf archäologische Funde vorliegen, ist von keiner Gefährdung des kulturellen Erbes auszugehen.

Ausgehend von der zulässigen Nutzung ist während der Betriebsphase weder von Risiken für die menschliche Gesundheit noch von Gefahren oder Beeinträchtigungen des Kulturellen Erbes oder der Umwelt z.B. durch Unfälle auszugehen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Bau- und Betriebsphase: Im Plangebiet oder im Umfeld sind keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorhanden. Zudem sind keine Vorhaben oder Planungen im weiteren Umfeld bekannt, die bei der vorliegenden Planung hinsichtlich der Auswirkungen von Natur und Landschaft mit zu berücksichtigen wären. Eine Kumulierung von Wirkfaktoren unterschiedlicher Vorhaben ist daher auszuschließen.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, können generell nicht mehr ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hält einen ausreichenden Waldabstand (Windbruch, Waldbewirtschaftung) entsprechend Landeswaldgesetz ein.

Die Bewertung der Gefährdungswahrscheinlichkeit von starkregeninduzierten Sturzfluten wird für das Plangebiet hinsichtlich der Abflusskonzentration als gering eingestuft. Jedoch liegt die Fläche innerhalb des Überflutungsbereichs der Talaue. Bei der Bauausführung sollten demnach Maßnahmen getroffen werden, die diesem Umstand einer potenziellen Überflutung Rechnung tragen.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Baurechtschaffung ist es nicht möglich, die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe festzusetzen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausschließlich zugelassene Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Unfälle in Sondergebieten für sportliche Aktivitäten führen im Gegensatz zu Gewerbe- und Industriegebieten im Regelfall zu keinen Katastrophen für den Menschen und die Umwelt.



Auswirkungen durch Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ stellt das nächstliegende Natura2000-Gebiet dar. Es liegt ca. 2.000 m in östlicher Richtung vom Planungsraum entfernt.

Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung durch die Ortslage zu dem genannten und dem nächstliegenden FFH-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebieten kommt.

Eine weitere FFH-Prüfung oder Erheblichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich erachtet.

7.7 Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Tab. 1: Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Flächennutzungen	Bestand	Erhaltung Entwicklung	Eingriff
1. Fettweide (EB0)	1.737 m ²		1.737 m ²
2. Feldgehölz (BA1)	115 m ²		115 m ²
3. Gebüsch (BB0)	43 m ²		43 m ²
4. Schlagflur (AT0)	211 m ²		211 m ²
5. Grünlandrain (HC2)	93 m ²		93 m ²
Standortgerechte Wiesenentwicklung in der Talaue		952 m ²	
Sondergebietsfläche als überbaubare Grundstücksfläche			2.199 m ²
Eingriffsfläche (Grundstücksfläche * GRZ von 0,45			990 m ²

Die überbaubare Grundstücksfläche beläuft sich auf ca. 2.199 m². Bei einer GRZ von 0,3 sowie möglicher Nebenanlagen entsprechend §19 BauNVO (GRZ * 50%) ergäbe sich eine potenzielle Versiegelung von **990 m²** (2.199 * 0,45).

An festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen (A_1) können **952 m²** angerechnet werden. Durch die festgesetzten Maßnahmen (A_3) ist von einem vollständigen Ausgleich der Eingriffe auszugehen. Damit kann der vollständige Ausgleich i.V.m. den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich als erfüllt angesehen werden.



Ortsgemeinde Dienstweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Textliche Festsetzungen, Begründung zum Bebauungsplan und Umweltbericht

35

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Bearbeitung:

Dipl. Geograph Helko Peters

Dipl. Biogeograph Hans-Jörg Flottmann

Datum:

Freitag, 24. Juni 2022